

Erzgebirgischer Volksfreund

Tageblatt - Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaften Schwarzenberg u. Zwickau,
sowie der Kgl. u. Städt. Behörden in Aue, Grünhain,
Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz, Neustädtel,
Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Verlag von C. W. Gärtner, Schneeberg.

Drahtnachrichten: Volksfreund Schneeberg-Neustädtel.

Verkaufsstellen: Schneeberg 10, Aue 81, Löbnitz Amt Aue 440, Schwarzenberg 19.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Bezugspreis: monatlich 60 Pfg. mit der wöchentlichen unentgeltlichen Sonderbeilage: „Münster. Kriegsglocke“.
Anzeigenpreis: im Amtsblattgebiet der Aue der 1. Spalte 12 Pfg., im übrigen Teil der Spalte 15 Pfg., im amtlichen Teil die Spalte 10 Pfg., im Restamt-Teil die Spalte 50 Pfg.

Bank-Konto: Erzgeb. Bank, Schneeberg-Neustädtel.
Postfach-Konto Leipzig Nr. 12220.

Anzeigen-Annahme für die am Nachmittage erscheinende Nummer bis vor- mittags 11 Uhr in den Hauptgeschäfts- stellen. Eine Gewähr für die Annahme der Anzeigen am nächsten oder am vor- geschriebenen Tage, sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, es sei denn für die Wichtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen. Für Rückgabe unverlangt eingesandter Schriftstücke kann die Schriftleitung nicht verantwortlich gemacht werden.
Hauptgeschäftsstellen in Schneeberg, Aue, Löbnitz und Schwarzenberg.

Nr. 258.

Freitag, den 5. November 1915.

68. Jahrg.

Auf Antrag des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg hat die Königliche Kreisbauhauptmannschaft Zwickau ausnahmsweise genehmigt, daß für die Zeit bis zum 30. November 1915

1. der Bezirksverband Schwarzenberg das Weizenmehl ungemischt abgeben darf und
2. bei der Bereitung von Weizenbrot und Semmel Weizenmehl in einer Mischung verwendet wird, die statt 30 Gewichtsteilen nur 5 Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, am 1. November 1915.

Verordnung, betr. die Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs.

§ 1 der Bundesratsverordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 verbietet es, Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, gewerbsmäßig an Verbraucher zu verabsorgen. Dies betrifft, wie der Wortlaut deutlich ergibt, nicht nur Ladenverkäufe, sondern auch Gastwirtschaften und alle Arten gewerblicher Speiseanstalten. Dagegen enthält die Verordnung kein Verbot des Fleischverbrauchs im Hause für diese Tage. Ein solches Verbot würde, da die Ueberwachung kaum durchführbar ist, keinen anderen Erfolg haben, als die Aufforderung, auch in den Familien freiwillig am Dienstag und Freitag auf den Genuß der Speisen zu verzichten, die gewerbsmäßig nicht verabsorgt werden dürfen. Dieser freiwillige Verzicht entspricht aber selbstverständlich dem Sinne der Verordnung, die bezweckt, durch „fleischlose Tage“ an dem zu sparen, was nicht mehr in solchen Mengen zur Verfügung steht, wie in Zeiten der Ruhe. Es wird daher erwartet, daß jeder sich eine Ehrenpflicht daraus macht, durch Einhaltung der beiden fleischlosen Tage mit zu sparen und daß namentlich auch die wohlhabenderen Familien sich diese Einschränkung auferlegen. Wer am Abend vor dem Dienstag und Freitag sich Fleisch für den Verbrauch am nächsten Tage aus den Geschäften kauft oder holen läßt, handelt jedenfalls dem Sinne der Maßnahmen zuwider, die im vaterländischen Interesse einen sparsamen Verbrauch von Fleisch und Fett fordern.

Dresden, den 2. November 1915. Ministerium des Innern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 714 fg. — zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs noch besonders bekanntgegeben.

Schneeberg, am 4. November 1915. Der Stadtrat.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabsorgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Verein- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und
2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabsorgt werden. Gestattet bleibt die Verabsorgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Ausschütt auf Brot.

§ 3. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Kunstpeisefett aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabsorgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen,

Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Abfuges zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimschriften, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen anzuhängen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Anhang unterläßt;
4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1915. Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Deßler.

Schneeberg. Der am 1. November d. J. fällig gewesene 4. Termin ds. J. an unsere Stadteinnahme zu bezahlen.

Schneeberg, den 4. November 1915. Der Stadtrat.

Wegen vorzunehmender Reinigung werden in den Geschäftsräumen des Rathauses Montag und Dienstag, den 8. und 9. November 1915, nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Das Staudesamt ist Montag vormittags 11-12 Uhr geöffnet.

Johannegeorgenstadt, am 8. November 1915. Der Bürgermeister.

Ämtliche Bekanntmachungen befinden sich auch in der Beilage.

Der Sturm auf Nisch.

Zu der Eroberung des befestigten Places Bela-Salanka an der Nischava vor Nisch wird uns geschrieben: Gegen Nisch ist der Angriff in den letzten Tagen bedeutend vorwärts gekommen. Von Osten und Nordosten, das heißt von Piro und Anjashewac sind die Bulgaren vorgezogen und schon donnern die Geschütze vor dieser Festung, deren Bedeutung bekannt ist. Bela-Salanka, der letzte Stützpunkt der befestigten Nischava-Ebene vor Nisch, zwischen Piro und Nisch war schon am 1. November genommen. Die Festung Nisch, in dem breiten und fruchtbaren Tal der Morava und auf dem linken Ufer der Nischava gelegen, ist nicht nur der Mittelpunkt einer großen Anzahl hervorragender Verkehrsstraßen, von denen eine nach Norden nämlich der großen Eisenbahnlinie Nisch-Belgrad,

eine zweite nach Westen nach Leskib, sowie eine nach Süden und eine nach Osten abgehen, sondern Nisch ist auch der wichtigste Eisenbahnknotenpunkt, über den Serbien verfügt. Von hier aus gehen Linien nach Sofia, Leskib und Belgrad ab. Die Festung ist ferner der südlichste Kopfpunkt der wichtigsten Eisenbahnlinie Semendria-Nisch, deren nördlicher Kopfpunkt die Festung Semendria ist. Wir sehen somit in Nisch den südlichen Schluß der großen Meerstraße, die sich von der ungarischen Grenze nach Süden fast durch ganz Serbien erstreckt und bei dem gediegenen Charakter des Landes eine ungewöhnliche Bedeutung hat. Die Festung selbst ist, wie alle serbischen Festungen, bei Ausbruch des Krieges modernen Anforderungen in keiner Weise entsprechend gewesen. Wir haben aber erst längst gehört,

daß mit größter Eile an dem Ausbau der Befestigungs- werke in letzter Zeit gearbeitet wurde, da es sich um einen der bedeutendsten Stützpunkte des serbischen Heeres für Aufmarsch und Rückzug handelt. Die Festung von Nisch befindet sich auf dem rechten Ufer des Flusses und besteht aus einer Haupt- umwallung mit Graben und Untervertraum. Von den vorgeschobenen Werken ist in erster Reihe das im Norden der Stadt befindliche Fort Mithad-Pascha zu erwähnen. Auch nach Osten, Westen und Süden sind mehrere Werke, wie z. B. im Süden das Fort Paschawalja, zu erwähnen. Das Fort Mithad-Pascha liegt jenseits der großen Meerstraße, die von Belgrad nach Nisch, und zwar im Norden dieser Stadt führt und von hier aus sich weiter nach Norden